

## **Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG– (BayRS 791-1-U), in der Fassung vom 23. Dezember 2005 (GVBL. 2006 S. 2), erlässt die Stadt Augsburg als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Augsburg wird nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Mehrstämmige Bäume liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm gabelt. Mehrstämmige Bäume liegen außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

### **§ 2 Schutzzweck**

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen

- a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- b) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere,
- c) schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern und das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 2 und 3 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder ent wurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen. Hierzu gehören auch Einwirkungen auf den Traufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche). Insbesondere sind folgende Handlungen im Traufbereich geschützter Bäume verboten:
  - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
  - b) Lagern und Anschütten von Material und
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen

### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 160 cm,
2. Pappeln, Weiden, Erlen, Birken und Fichten, sowie deren verschiedenen Arten,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen
5. geringfügige Pflegemaßnahmen,
6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

### **§ 5 Genehmigung**

- (1) Für das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn
  - a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage erteilt ist, welche die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen erfordert oder
  - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
  - c) die ausgeübte gewerbliche oder militärische Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
  - d) Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
  - e) der, der Verordnung unterliegende Baumbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grundstückszuschnitt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung für die Nutzung des Grundstückes oder des Nachbargrundstückes darstellt.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
  - b) die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft oder grünpfängerischen Vorstellungen führen würde.
- (3) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, wie öffentliche Parkanlagen, öffentliche Sport-, Spiel- und Badeplätze, städtische Friedhöfe, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmegrün in Kleingartenanlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeindebedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinde Augsburg genutzt werden, gelten die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Verordnung sinngemäß. Eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 ab ist weder zu beantragen noch zu erteilen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor der Durchführung formlos anzuzeigen.
- (4) Für Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die in § 4 bezeichneten Ausnahmetatbestände. Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.

**§ 6 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen**

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, sollen angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und 4, die auf öffentlichen Grünflächen oder zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Werden durch eine Maßnahme geschützte Bäume gefährdet, so können geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der Bäume angeordnet werden.
- (6) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

**§ 7 Zuständigkeiten**

- (1) Die Genehmigung ist bei der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 nicht erfüllt.

**§ 9 Weitergeltende Schutzbestimmungen**

- (1) Von dieser Verordnung bleiben die Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Altstadtringes vom 06.11.1981 (ABl. S. 192) und die Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Pferseer Wertachauen vom 06.11.1981 (ABl. S. 192) in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt. In diesen Bereichen gilt die vorliegende Verordnung nicht.
- (2) Unberührt bleiben ferner alle weitergehenden naturschutzrechtlichen Verordnungen und Anordnungen im Einzelfall.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 19.12.1989 außer Kraft.

Augsburg, den 08.03.2010

gez.

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und -kostensatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und aufgrund von Art. 1 und 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zul. geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 951) folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebühren- und -kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) vom 05.08.2005 (ABl. S. 159), in der Fassung der Änderung vom 22.12.2008 (ABl. S. 335 bis 338) wird wie folgt geändert:

Der Teil „C: Sonstige Gebühren“ wird wie folgt gefasst:

**C: Sonstige Gebühren**

**9. Grabrecht**

9.1	Grabrechtserwerb durch Auswärtige	
9.1.1	einfache Familiengräber	45 €
9.1.2	mehrfache Familiengräber	68 €
9.1.3	Urnengräber und -nischen	34 €
9.2	Umschreibung des Grabrechtes beim Ableben des Nutzungsberechtigten	22 €
9.3	Umschreibung des Grabrechtes auf Antrag des Nutzungsberechtigten	22 €